

teilweise Erfolg zeitigten. So kommt es in logischer Folge hin und wieder zu Spannungen zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Jagd andererseits. Hohe Schalenwildbestände führen zu empfindlichen Waldschäden.

Heute bemüht man sich, durch gezielte und massvolle Eingriffe in die Schalenwildbestände zu allseits tragbaren Verhältnissen zu kommen.

Kurz noch einige Bemerkungen zu den Tierarten, die dem Jagdgesetz unterstellt sind.

- a) Jagdbares Wild mit Jagd- und Schonzeiten (gesetzlich geregelt): Rotwild (Hirschwild), Rehwild, Gamswild, Feldhasen, Murmeltiere, Birkwild, Schneehühner, Wildenten (Stockenten), Fasane, Dachs, Baum- oder Edelmarder.
- b) Mit Ausnahme der Monate der Aufzucht des Nachwuchses dürfen während des ganzen Jahres bejagt werden: Schwarzwild, Fuchs, Haus- oder Steinmarder, Waschbär, das grosse Wiesel sowie Elstern, Eichelhäher und Rabenkrähen, Ringel- und Türkentauben, Wacholder- und Schwarzdrossel (Amsel).
- c) Einer ganzjährigen Schonung unterliegen alle gemäss Naturschutzgesetz als geschützt erklärten Tiere sowie nachstehende jagdbare Tiere: Bär, Luchs, Wildkatze, Steinwild, Fischotter, Alpenhase, Iltis, Mauswiesel, Auerwild, Hasel- und Steinhuhn, Wachtel, Säger, alle Reiherarten, Rohrdommeln, Kraniche, alle Sumpf- und Wasservögel ohne Abschusszeit, Rebhühner, alle Schnepfenarten (Waldschnepfe, Bekassine), Wildgänse, alle Greifvogelarten.